

Internationale Kindesmitnahme: Möglichkeiten und Grenzen rechtlicher Instrumentarien

Ass. Jur. Swenja Gerhard
Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.
Ludolfusstraße 2-4
60487 Frankfurt
Tel.: 069/ 713 75 60
gerhard@verband-binationaler.de

Themen



- Zahlen und Fakten
- Rechtliche Instrumentarien
- Akteure im Handlungsfeld
- Fälle aus der Praxis

Vorurteile ?



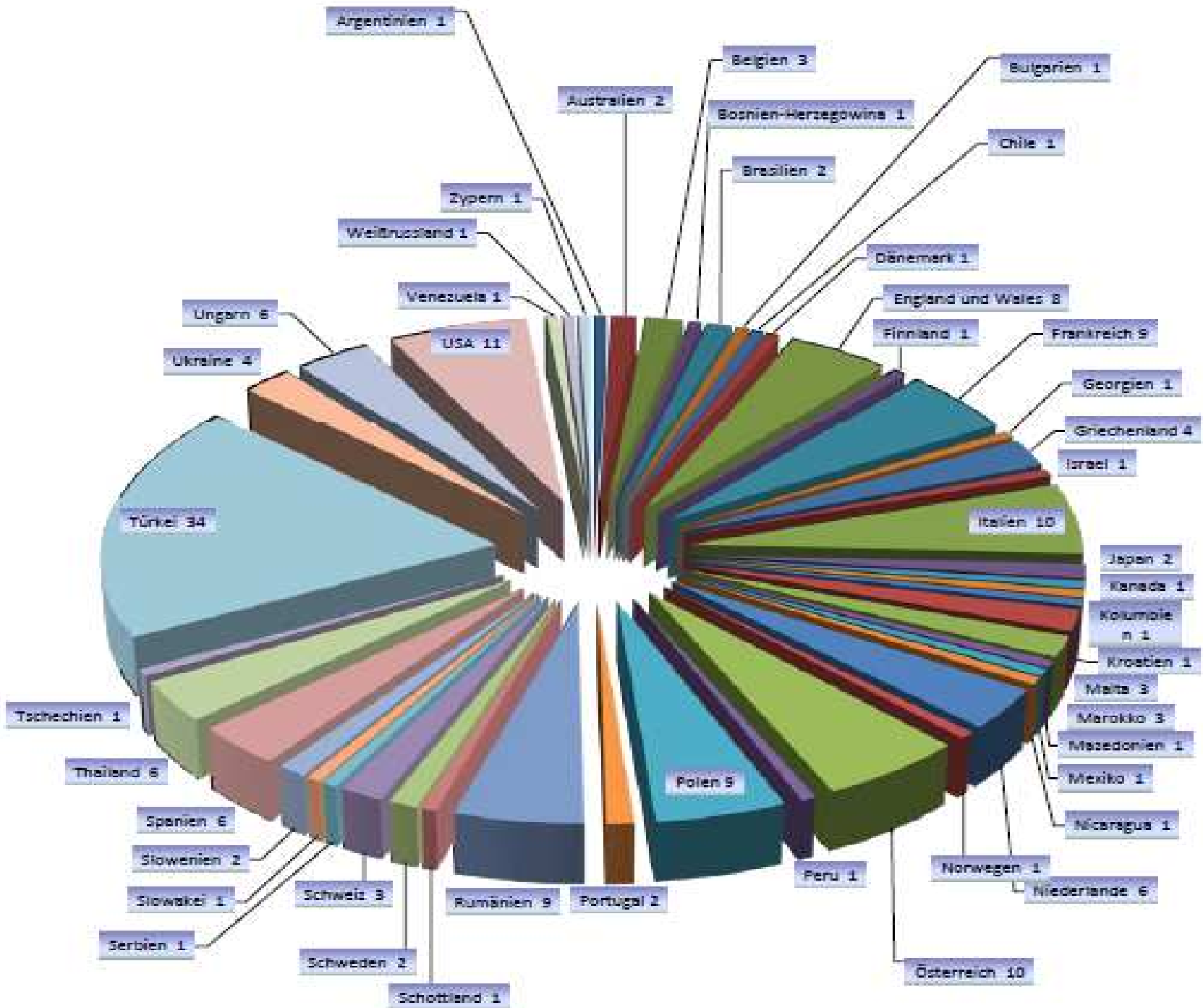
„Moslems entführen ihre Kinder“

„Männer entführen Kinder“

**„Entführung kommt nur bei
binationalen Paaren vor“**

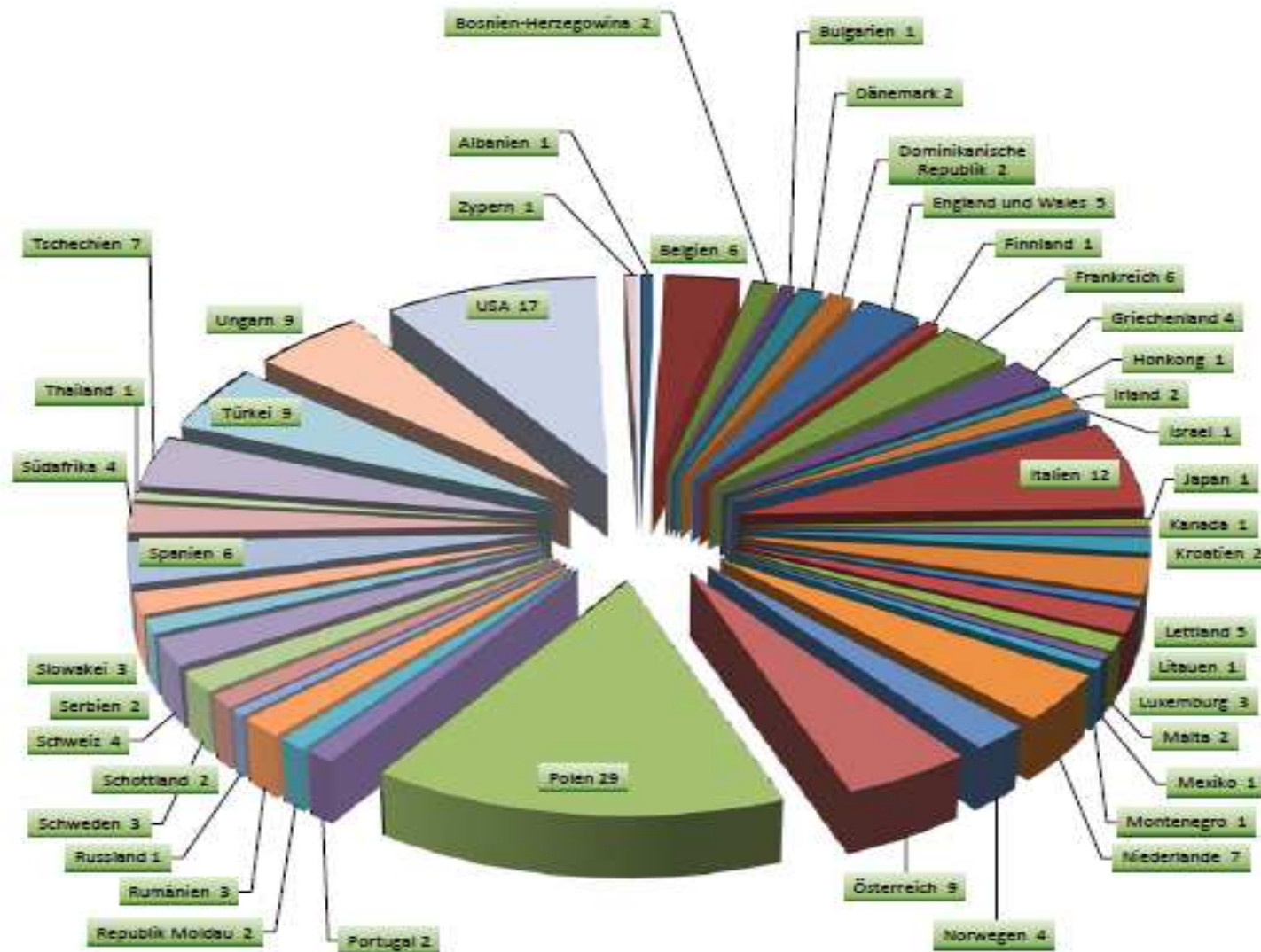
**„(kleine) Kinder gehören zur Mutter
(in/nach Deutschland)“**

**„in Deutschland sind die Kinder doch
gut aufgehoben“**



Länderverteilung der Rückführungsverfahren 2014 (eingehende Verfahren)

er
rschaften



Top Ten

der Staaten internationaler Kindesmitnahme 2015

(Quelle: Tätigkeitsbericht der Zentralen Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte und internationale Erwachsenenschutzangelegenheiten im Bundesamt für Justiz für das Jahr 2015, S. 11).

Weg aus Deutschland	Nach Deutschland
Türkei (37)	Polen (27)
USA (19)	Italien (11)
Polen (16)	Türkei/ Belgien/ Schweiz (10)
England und Wales / Frankreich (11)	USA/ Niederlande (9)
Spanien (6)	Österreich (8)
Österreich (5)	Tschechien/ England und Wales (6)
Belgien/ Bulgarien/ Portugal/ Schweden/ Russland/ Schweiz (4)	Rumänien/ Spanien/ Kroatien/ Ungarn/ Ukraine (5)

Welche rechtlichen Regelungen gibt es?

- Deutsches Familienrecht: Sorgerechts- und Herausgabeentscheidungen (Problem: Anerkennung und Vollstreckung im Ausland)
- Strafrecht
- Haager Kindesentführungsübereinkommen

Strafrecht

§ 235 StGB

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft,
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger
1. entzieht, um es in das Ausland zu verbringen, oder
 2. im Ausland vorenthält, nachdem es dorthin verbracht worden ist oder es sich dorthin begeben hat.
- (7) Die Entziehung Minderjähriger wird in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Strafantrag innerhalb von 3 Monaten, die Rücknahme ist endgültig (§§ 77 b und 77d StGB)

Das Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ)

Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte der internationalen Kindesentführung von 1980

Unterschiedliche Konstellationen:

→ Staaten die das HKÜ ratifiziert haben
([https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/HKUE/Vertragsstaaten.pdf;jsessionid=1724C922BAF8C4A7982CD1706E112632.1_cid377? blob=publicationFile&v=26](https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/HKUE/Vertragsstaaten.pdf;jsessionid=1724C922BAF8C4A7982CD1706E112632.1_cid377?blob=publicationFile&v=26)).

→ Nicht- HKÜ Staaten

Leitgedanken

Das Prinzip der sofortigen Rückführung beruht auf **Art. 9 Kinderrechtskonvention**: Recht des Kindes mit beiden Eltern persönlichen Umgang zu haben.

Die sofortige Rückkehr des Kindes ist **im Interesse des Kindes** (da es z.B. eine Kontinuität im Leben des Kindes gewährleistet).

Die sofortige Rückführung gewährleistet, dass Entscheidungen bzgl. des Sorgerechts oder Umgangsrecht **von den geeignetsten Gerichten** getroffen werden (den Gerichten im Staat des gewöhnlichen Aufenthaltes).

Durch die sofortige Rückführung **verliert** der Elternteil, der das Kind entführt hat jeglichen **rechtlichen und praktischen Vorteil** seiner Aktion (hier auch Präventionsgedanke).

HKÜ

Sachlicher Anwendungsbereich: widerrechtliches Verbringen eines Kindes
in einen Vertragsstaat

Voraussetzung: Eingriff in ein Sorgerecht (auch gemeinsames)

Rückführungsverfahren:

- Eilverfahren
- Zentrale Behörden (Deutschland: Generalbundesanwalt in)
- Zusätzliche Sonderregeln in KSÜ und EU-Verordnung Brüssel
IIa

Die Rückführungsentscheidung ist KEINE
Sorgerechtsentscheidung

Der Blick auf das Wesentliche

Anwendungsbereich des HKÜ

- auf Kinder, vor der Vollendung des 16. Lebensjahres, die unmittelbar vor einer Verletzung des Sorgerechts ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat hatten

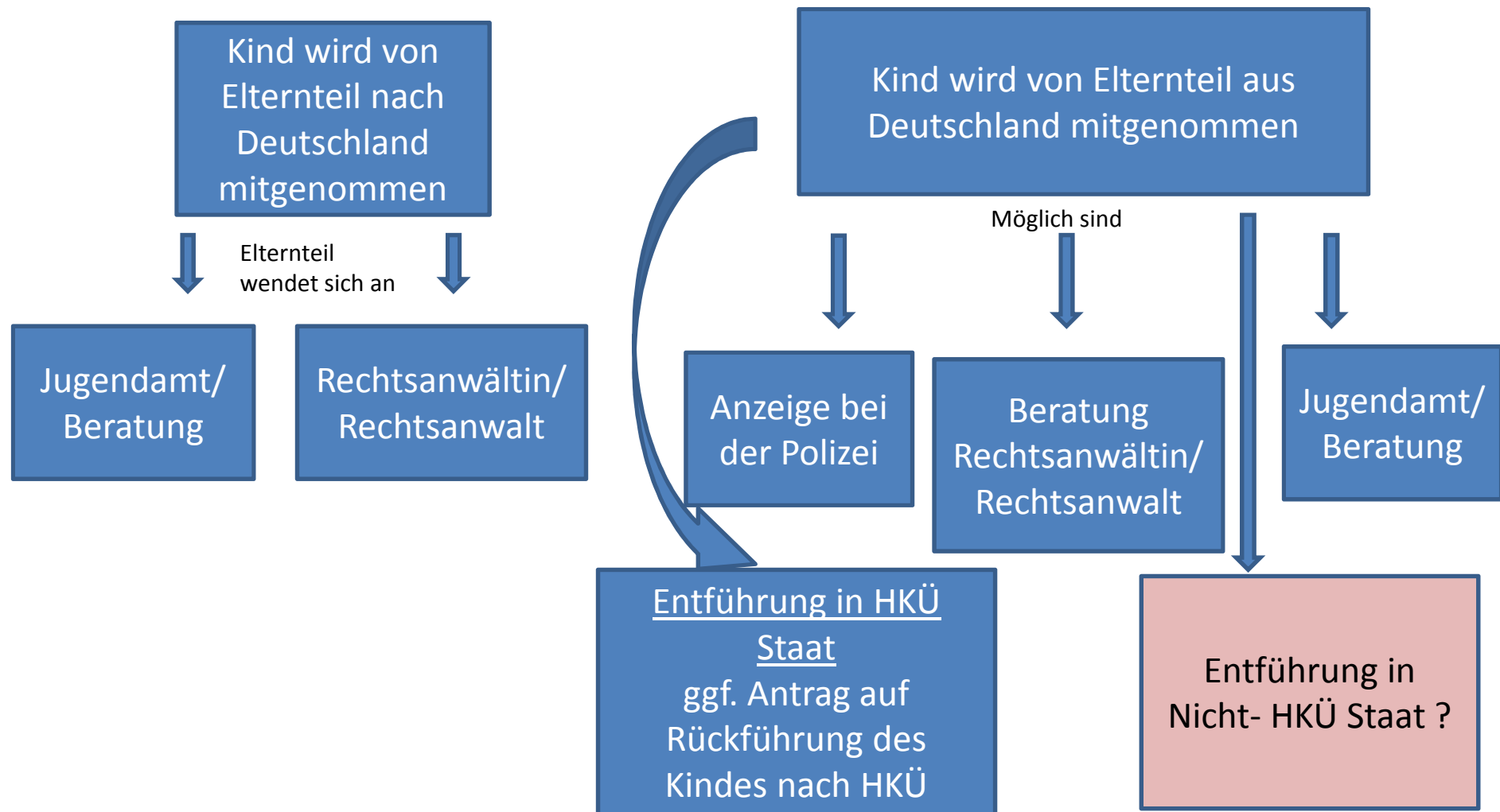
- Wenn ein Kind widerrechtlich in einen Vertragsstaat verbracht wird oder widerrechtlich in einem Vertragsstaat zurückgehalten wird
Widerrechtlich: wenn dadurch das Sorgerecht verletzt wird, das einer Person, Behörde (...) allein oder gemeinsam nach dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalt zusteht (Art. 3)

Grundgedanke: Rückführung

Ausnahmen:

- Das Sorgerecht wurde tatsächlich nicht ausgeübt.
- Dem Verbringen oder Zurückhalten wurde zugestimmt oder es wurde nachträglich genehmigt.
- Rückkehr des Kindes ist mit schwerwiegender Gefahr eines körperlichen od. seelischen Schadens für das Kind verbunden oder bringt das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage.
- Das Kind widersetzt sich der Rückkehr.
- Rückführungsantrag ist erst nach Ablauf v. 1 Jahr eingegangen und das Kind hat sich in seine neue Umgebung eingelebt.
- Rückkehr des Kindes widerspricht Grundwerten über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Mögliche Handlungsoptionen für betroffene Elternteile



Beratung und Interventionsmöglichkeiten des Jugendamts im HKÜ Verfahren, § 9 IntFamRVG

- **Unterstützung und Beratung**
- **Mitwirkung** im gerichtlichen Verfahren
- Einvernehmliche Lösung?
- **Sicherung** des Aufenthalts des Kindes
- **Umgangskontakt**

§ 9 Mitwirkung des Jugendamts an Verfahren IntFamRVG

- (1) Unbeschadet der Aufgaben des Jugendamts bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit unterstützt das Jugendamt die Gerichte und die Zentrale Behörde bei allen Maßnahmen nach diesem Gesetz. Insbesondere
 - 1. gibt es auf Anfrage Auskunft über die soziale Lage des Kindes und seines Umfelds,
 - 2. unterstützt es in jeder Lage eine gütliche Einigung,
 - 3. leistet es in geeigneten Fällen Unterstützung bei der Durchführung des Verfahrens, auch bei der Sicherung des Aufenthalts des Kindes,
 - 4. leistet es in geeigneten Fällen Unterstützung bei der Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang, der Heraus- oder Rückgabe des Kindes sowie der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen.
- (2) Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bereich sich das Kind gewöhnlich aufhält. Solange die Zentrale Behörde oder ein Gericht mit einem Herausgabe- oder Rückgabeantrag oder dessen Vollstreckung befasst ist, oder wenn das Kind keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, oder das zuständige Jugendamt nicht tätig wird, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sich das Kind tatsächlich aufhält. In den Fällen des Artikels 35 Absatz 2 Satz 1 des Haager Kinderschutzübereinkommens ist das Jugendamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der antragstellende Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (3) Das Gericht unterrichtet das zuständige Jugendamt über Entscheidungen nach diesem Gesetz auch dann, wenn das Jugendamt an dem Verfahren nicht beteiligt war.

Wie kann die Polizei helfen?

Fahndungsmaßnahme

Bei Verdacht drohender Kindesentziehung

- aufgrund Beschlusses oder einstweiliger Anordnung des zuständigen Familiengerichts oder
- auf Ersuchen öffentlicher Stellen (Jugendämter) oder
- auf Ersuchen betroffener Eltern/ Elternteile

Betroffener
Elternteil

Antrag nach HKÜ
auf Rückführung

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Formulare/Formulare_node.html;jsessionid=B6977466223A312642A631F550E8AAAB.1_cid386

Zentrale Behörde/
Referat für
internationales
Sorgerecht

Prüfung der
Unterlagen

Lokalisierung
des Kindes

Mitteilung nach
Artikel 16 HKÜ

Schreiben wg.
Mediation & freiwilliger
Rückführung

Gerichtsverfahren

Verfahrensabschluss

Der Blick auf das Wesentliche

„Ich kam nach Hause von der Arbeit und mein Kind und meine Partnerin waren weg“

„Nellsons Vater hat ihn einfach nach der Trennung in die USA mitgenommen“

„ Unterhalt wurde nur wenig und selten bezahlt. Ein wirkliches Interesse an dem Kind bestand nicht. Besucht hat der Vater das Kind nie.“

Ein deutsches Ehepaar lebte in den USA. Nach einer Ehekrise kehrte der Ehemann nach Deutschland zurück. Die Frau verblieb bei ihrem neuen Freund in den USA. Sie brachte dort eine Tochter zur Welt.

Nachdem die neue Beziehung der Kindesmutter zerbrach kehrte sie gemeinsam mit der Tochter nach Deutschland und zu ihrem Ehemann zurück.

Der zurückgebliebene Ex- Partner stellte einen Antrag auf Rückführung des Kindes in die USA.

Die Ehefrau und Kindesmutter behauptete nun, dass nicht der Freund aus den USA der Vater sei, sondern ihr Ehemann. Es existierten zwei Geburtsurkunden mit zwei unterschiedlichen Vätern und es folgte ein DNA-Test.

Ehekrise und streitige Vaterschaft

Sofern im Rahmen der internationalen Kindesentführung auch die Vaterschaft des Kindes nicht feststeht, kann es in der ohnehin schwierigen Situation zu weiteren Probleme kommen, wie auch im Fall vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Az. 41092/06).

Ein deutsches Ehepaar lebte 2003 in den USA, wo der Ehemann als Pilot der Bundeswehr in Neu Mexiko stationiert war. Nach einer Ehekrise kehrte der Ehemann nach Deutschland zurück und die Ehefrau verblieb bei ihrem neuen Freund in den USA. Zwischenzeitlich kam auch die Tochter zur Welt. Als jedoch diese Beziehung zerbrach, kehrte die Ehefrau gemeinsam mit der Tochter nach Deutschland und zu ihrem Ehemann zurück. Die Ehefrau und Kindesmutter behauptete nun, dass nicht der Freund aus den USA der Vater sei, sondern ihr Ehemann. Es existierten zwei Geburtsurkunden mit zwei unterschiedlichen Vätern und es folgte ein DNA-Test.

Auch in diesem Fall ist denkbar, dass der Problemfokus sich auf die Ebene der Kindeseltern verschoben hat und unter dem besonderen Aspekt der Streitigkeit über die Vaterschaft ausgetragen wird. Der Frage nach der Sorgerechtssituation ist in diesem Fall der Vaterschaftsaspekt vorgelagert.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



Der Blick auf das Wesentliche

